



Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil-u. Hilfsmittel
GmbH -Arni-
Landschaftstr. 7, 30159 Hannover
Telefon: 0511 30794-0; Fax: 0511 36811-52
info@arni-gmbh.de

Bestellung „Starke Praxis“

Praxisanschrift:

Kundennummer:

Ort, Datum:

ARNI-Angebotspaket für Buchner „Starke Praxis“ bestehend aus:

1 Starke Praxis Lizenz	749 €	(dieser Betrag reduziert sich um 30 % auf 524,30€ netto bei einer Vertragsbindung von 3 Jahren; ab 5 Jahren Vertragsbindung wird die Lizenzgebühr um 50 % auf 374,50€ gesenkt.)
------------------------	-------	---

1 Kartenlesegerät	79,99 €	Schenken wir Ihnen
-------------------	---------	--------------------

Monatliche Wartung für Starke Praxis	25€	
--------------------------------------	-----	--

Optionale Leistungen:

<input type="checkbox"/> Softwareeinrichtung	250€	Einrichtung durch Starke IT
--	------	-----------------------------

<input type="checkbox"/> Online-Schulung	149€	90 Minuten Webinar
--	------	--------------------

Auf Anfrage bieten wir Ihnen gerne weitere Leistungen und Produkte der Firma Buchner/Starke an. Hierzu zählen unter anderem der Terminplaner „Starke Termine“ oder die mobile Dokumentation „Terminheld“. Auch eine Übernahme der existierenden Daten Ihrer zuvor genutzten Softwarelösung sind möglich. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

Ihre Ansprechpartner:

Lennart Hennig, Arni GmbH, Tel.: 0511 30794-57, lennart.hennig@arni-gmbh.de

Mathias Hansen, buchner & Partner GmbH, Tel.: 0151 101 987 40, mathias.hansen@buchner.de

Es gelten die AGB der Firma buchner & Partner GmbH für die Starke Praxis-Software. Alle Preise zzgl. MwSt.

Datum, Unterschrift, ggfs. Stempel

Nutzungsvertrag

zwischen

Abrechnungsstelle Niedersachsen für Heil- und Hilfsmittel GmbH-ARNI

vertreten durch die Geschäftsführer Michael Piest und Alexander Ross,

Landschaftsstr. 7, 30159 Hannover

nachfolgend – ARNI –

und der

Praxis für.....

nachfolgend – Praxis –

§ 1 Allgemeines

ARNI ist eine Abrechnungsstelle für Heilmittelerbringer. ARNI beabsichtigt die zur Abrechnung für die Praxis erforderlichen Daten digital von der Praxis übermittelt zu erhalten. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass die Praxis die Software „*Starke Praxis Praxis-Verwaltungsprogramm*“ gemäß der Leistungsbeschreibung sowie ggf. das Modul „*Starke Termine*“ der Fa. STARKE-Software GmbH nutzt. Hierzu stellt ARNI der Praxis eine Softwarelizenz für das Grundmodul „*Starke Praxis Praxis-Verwaltungsprogramm*“ zur Verfügung. ARNI hat dafür von der STARKE-Software GmbH eine Masterlizenz der Software erworben und ist aufgrund der Masterlizenz berechtigt, der Praxis die Softwaremodule im Rahmen der Masterlizenz weiterzugeben bzw. die Nutzungsrechte einzuräumen. Dabei werden die Leistungen zu Installation, Schulung, Wartung und die weiteren technischen Dienste, welche zum Einsatz der Software erforderlich sind, von der STARKE-Software GmbH direkt erbracht. Die STARKE-Software GmbH hat sich gegenüber ARNI zur Erbringung dieser Dienste für die der ARNI angeschlossenen Praxen verpflichtet. ARNI gibt durch diesen Vertrag das Recht zur Inanspruchnahme der Dienste an die Praxis weiter. Das zusätzliche Modul „*Starke Termine*“ bezieht die Praxis als Ergänzung direkt von der STARKE-Software GmbH.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung des Nutzungsrechts in dem beschriebenen Umfang bezüglich der Software „*STARKE Praxis-Verwaltungsprogramm*“ (nachfolgend insgesamt kurz „Software“).
- (2) Die Leistungspflicht bezüglich des Umfangs der Leistungsmerkmale der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Software (Handbuch) mit den dort angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und

Nutzungsmöglichkeiten. Beschreibungen im Internet, Produkt- und Projektbeschreibungen sowie Darstellungen in Testprogrammen beschreiben nicht den Umfang der Sollbeschaffenheit der Software. ARNI ist berechtigt die Software entsprechend einem den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden weiterentwickelten Stand der Praxis zur Verfügung zu stellen, insbesondere nach Leistungserweiterungen, Anpassungen an den technischen Fortschritt und Vornahme von Verbesserungen.

- (3) Gegenstand ist ferner die Ersteinrichtung der Software auf einer IT-Hardware der Praxis (onboarding), die Durchführung einer Einführungsschulung, die Wartung der Software, ggf. die Datenübernahme sowie – falls von der Praxis bestellt – die Lieferung und Übereignung eines für die Nutzung mit der Software üblicherweise geeigneten Kartenlesegeräts. Diese Leistungen werden nicht durch ARNI, sondern durch die STARKE-Software GmbH erbracht. Die Praxis erwirbt von ARNI das Recht, die Leistungen von der STARKE-Software GmbH zu den von ARNI angebotenen Konditionen zu fordern.
- (4) Die Parteien sind sich einig darüber, dass zum Umfang des Nutzungsrechts der Software (geistiges Eigentum und Schutzrechte Dritter), der Leistungspflichten der STARKE-Software GmbH und etwaiger Leistungsmängel die allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARKE-GmbH Vertragsbestandteil sind, soweit dieser Vertrag keine Regelung hierzu enthält. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARKE-Software GmbH sind als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages beigefügt.

§ 3 Zustandekommen und Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Praxis bestellt die Software sowie die weiteren Leistungen nach § 2 Abs. 3 durch Verwendung des durch die ARNI bereit gestellten Bestellformulars. Der Vertrag kommt mit in Textform erfolgter Bestätigung der ARNI zustande.
- (2) Mit dem Zustandekommen des Vertrages vermietet ARNI der Praxis für die Dauer dieses Vertrages eine kündbare und nicht ausschließliche Lizenz für den Betrieb der Software. Ferner erwirbt die Praxis das Recht, die bestellten weiteren Leistungen nach § 2 Abs. 3 gegenüber der STARKE-Software GmbH zu fordern.
- (3) Das Zusatzmodul „STARKE Termine“ wird nicht von der ARNI zur Verfügung gestellt. Soweit die Praxis auch das Zusatzmodul bestellt hat, gibt ARNI die Anforderung der Praxis mit der Aufforderung zur Erstellung eines Angebots an die STARKE Software GmbH weiter. Mit der Bestellung des Zusatzmoduls kommt keine vertragliche Vereinbarung zwischen ARNI und der Praxis zustande. Das Zusatzmodul wird direkt von der STARKE Software GmbH der Praxis geliefert.
- (4) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch 12 Monate. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres in Textform ordentlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere 12 Monate. Die Praxis erhält im Falle der Verlängerung ggf. einen neuen Aktivierungsschlüssel übersandt oder online zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. ein vereinbarter Service-Level wiederholt nicht eingehalten wurde und die Praxis die Kündigung aus wichtigem Grund in Textform zuvor für den Wiederholungsfall angedroht hat;
 - b. die Praxis mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug ist;
 - c. die Praxis in grober Weise ihre Mitwirkungspflichten aus der zwischen den Parteien bestehenden Vertragsbeziehung verletzt;

- d. aufsichtsrechtliche Vorgaben durch die Software nicht eingehalten werden;
 - e. die STARKE-GmbH wegen angeblicher Rechteverletzung von Dritten in Anspruch genommen wird;
 - f. die STARKE-GmbH den mit der ARNI bestehenden Lizenzvertrag kündigt.
- (6) Liegt der wichtige Grund in einer Vertragsverletzung einer der Parteien, ist die Kündigung in Textform anzudrohen und Gelegenheit zu geben, die den wichtigen Grund begründenden Misstände innerhalb von 30 Kalendertagen zu beheben.
- (7) Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur binnen einer Frist von zwei Monaten nach Kenntniserlangung der zur Kündigung berechtigenden Umstände ausgesprochen werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages an welchem das letzte zur Kündigung berechtigende Ereignis stattfand. Die Kündigung erstreckt sich auf alle unmittelbar betroffenen Produkte sowie mittelbar betroffenen Leistungen, die die Praxis ohne das von dem wichtigen Grund unmittelbar betroffene Produkt nicht erworben hätte.
- (8) Schadenersatzansprüche bleiben von dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Bei einer Kündigung nach Abs. 3 lit. f. beschränkt sich die Haftung von ARNI auf einen Schadenersatzanspruch der Praxis auf die für die restliche Vertragslaufzeit sich errechnenden Vergütungen.

§ 4 Nutzung der Software, geistiges Eigentum

- (1) Die Praxis erhält nach Abschluss des Vertrags eine Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und einem Exemplar der dazugehörigen Dokumentation. Zur Nutzung der Software erhält die Praxis einen Aktivierungsschlüssel, mittels dessen die Funktion der Software freigeschaltet werden kann. Den Aktivierungsschlüssel erhält die Praxis übersandt bzw. online zur Verfügung gestellt. Im Falle einer Kündigung wird der Aktivierungsschlüssel ungültig und darf nicht weiter genutzt werden.
- (2) Die Praxis darf die Software nur auf einer der Anzahl der erworbenen Lizenzen pro Institutionskennzeichen installieren. Ist auf der Bestellung keine bestimmte Anzahl von Institutionskennzeichen angegeben, erstreckt sich die Bestellung auf eine Lizenz. Die Praxis wird Dritten keine Zugriffsrechte einräumen und die Software nicht an Dritte weitergeben oder weitervermieten. Im Übrigen wird die Praxis die in § 14 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARKE-Software GmbH umschriebenen Bestimmungen zum geistigen Eigentum und Verletzung von Schutzrechten Dritter beachten.
- (3) Die Praxis ändert oder erweitert die Software nicht. Sie führt keine Programmierarbeiten aus, die §§ 69 c ff. UrhG nicht zulassen.

§ 5 Pflichten der Praxis, Vertragsbeendigung

- (1) Die Praxis verpflichtet sich, die Angaben zu ihrem Namen, vertretungsberechtigten Personen, Anschrift, Bankverbindung, Ansprechpartner vollständig ARNI vollständig und ARNI unverzüglich über Änderungen hierzu zu informieren.
- (2) Die Praxis wird selbst dafür Sorge tragen, dass etwaige rechtliche Verpflichtungen aus datenschutzrechtlichen oder berufsrechtlichen Regelungen bezüglich der Nutzung der Software eingehalten werden.
- (3) Mit Beendigung des Vertrages geben sich die Vertragspartner alle Unterlagen und Sachen zurück, die sie im Rahmen dieses Vertrages vom Vertragspartner erhalten haben. Das gilt insoweit nicht, wie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Die Praxis löscht sämtliche Kopien der Software.

§ 6 Dienstleistungen der STARKE-Software GmbH

- (1) Die Installation, Ersteinrichtung und regelmäßige Wartung der Software, die Schulung sowie die Datenübernahme erfolgen durch die STARKE-Software GmbH. Die Praxis wird sich zur Inanspruchnahme dieser Leistungen mit der STARKE-Software GmbH vereinbaren, insbesondere alle erforderlichen Abstimmungen mit der STARKE-Software GmbH direkt vornehmen.
- (2) Die geschuldeten Dienste und vertraglichen Pflichten bezüglich von der STARKE-Software GmbH zu erbringenden Leistungen wie Funktionsfähigkeit der Software und Wartung und bestimmen sich aus § 8 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARKE-Software GmbH sowie dem in § 9 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der STARKE-Software GmbH beschriebenen Service-Level-Agreement, welche als Bestandteil dieses Vertrages im aktuellen Stand der Praxis zur Verfügung gestellt wurden.

§ 7 Vergütung

- (1) Die von der Praxis an ARNI zu zahlende Lizenzgebühr beträgt 749,00 Euro netto. Verpflichtet der Kunde sich, die nächsten 3 Jahre mit der ARNI abzurechnen, reduziert sich dieser Betrag um 30 % auf 524,30 Euro netto. Bei einer Vertragsbindung von 5 Jahren wird die Lizenzgebühr um 50 % auf 374,50 Euro netto reduziert.
- (2) Die weiteren Dienstleistungen werden wie folgt von der Praxis an ARNI vergütet:

Ersteinrichtung der Software	250,00 Euro einmalig
Schulung für Neukunden	149,00 Euro einmalig

- (3) Zusätzlich zahlt die Praxis für die Durchführung der Wartung eine monatliche Vergütung in Höhe von 23,00 Euro netto.
- (4) ARNI berechnet der Praxis die mit der Bestellung von der Praxis gewünschten Dienstleistungen entsprechend der vorgenannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die Wartungsgebühr sowie die evtl. monatliche Lizenzgebühr sind zum Monatsbeginn zur Zahlung fällig. Die Praxis zahlt die monatlich geschuldeten Lizenzgebühren und die Wartungsvergütung über die monatlich an die ARNI zu zahlende Verwaltungsgebühr. Bei vereinbartem Lastschriftinzug zieht ARNI die Beträge bei der Praxis ein.
- (6) ARNI hat das Recht, die Höhe der Vergütung nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsschluss nach billigem Ermessen anzupassen. Macht ARNI davon Gebrauch, wird sie der Praxis die geänderte Vergütung in Textform mitteilen. Die Anpassung der Vergütung tritt frühestens vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung bei der Praxis in Kraft. Die Praxis kann binnen dieser Frist der Anpassung der Vergütung in Textform widersprechen. Besteht ARNI trotz Widerspruch auf der Vergütungsanpassung, kann die Praxis außerordentlich kündigen. Widerspricht die Praxis nicht binnen der Frist, gilt die Vergütungsänderung als akzeptiert.

§ 8 Haftung

- (1) ARNI haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie auch bei der ARNI zurechenbarem Verhalten von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet ARNI nur, sofern eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Dabei ist die Haftung auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. ARNI haftet nicht für Schäden, welche der Praxis bei Installation, Einrichtung und Nutzung der Software entstehen. ARNI haftet insbesondere nicht für den Verlust

von Daten infolge nicht fachgerechter Datensicherung, nicht fachgerechter Installation oder nicht fachgerechter Wartung der Software.

- (2) ARNI haftet nicht für die vertragsgemäße Erbringung der von der STARKE-Software GmbH geschuldeten in § 2 Abs. 3 benannten Leistungen.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz gem. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Schiedsgericht

- (1) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Hauptsitz von ARNI.
- (2) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden vor einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn die Schiedsgerichtsvereinbarung eigenhändig in eigenständiger Urkunde unterzeichnet wurde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen aus diesem Vertrag berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen, ungeachtet dessen, ob die Bestimmung bei Vertragsabschluss oder aber später unwirksam wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, und zwar diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung, die mit dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck von ihrem Sinngehalt her am nächsten kommt.
- (2) Eine Aufrechnung gegen die Forderung nach Lizenzgebühr und Vergütungen kann der Lizenznehmer nur mit anerkannter oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.
- (3) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Formerfordernisses.

Hannover, den....., den

.....

Anlage

AGB für „STARKE-Software“